

Zavar. 2535 ck

[illegible]



Statuten

der

Harmonie in Schweinfurt,

festgestellt

in der Plenar-Versammlung

vom

18. März 1827.

Erster Abschnitt.

Von dem Zwecke und der Verfassung der Gesellschaft überhaupt.

§. 1.

Die Gesellschaft ist ein Verein der gebildeteren Einwohner Schweinfurts, zwangloser Erholung in dem dazu bestimmten Lokale gewidmet.

§. 2.

Das Recht, Bedingungen und Mittel zu diesem Zwecke festzusetzen, kann nur von der Gesammtheit der Vereinsmitglieder ausgeübt werden.

§. 3.

Die Gattungen dieser Mittel sind: mündliche Unterhaltung, Lektüre interessanter politischer und sonstiger literarischer Blätter, erlaubte Spiele, Tanz und Musik.

§. 4.

Die Gesellschaft versammelt sich in dem hiezu eigens gemietheten Lokale, welches dem Zwecke und der Würde der Gesellschaft entsprechend von dem Vermiether zu unterhalten ist, welcher auch die Bewirthung der Gesellschaft übernimmt.

§. 5.

Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft gründen sich auf einen Etat, dessen strenge Einhaltung Grundgesetz ist.

§. 6.

Die Gesellschaft kann während der Dauer von 3 Jahren nicht aufgelöst werden; der Austritt einzelner Mitglieder ist von gewissen, weiter unten vorkommenden Bedingungen abhängig.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft.

§. 7.

Die Glieder der Gesellschaft theilen sich in ordentliche und außerordentliche.

Nur die ordentlichen haben ein Stimmmrecht bei der Ballotage; bei der Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und in den Plenarversammlungen, nur sie sind wahlfähig, und nur sie haben Theil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Alle selbstständige Personen männlichen Geschlechts, ohne allen Unterschied der Stände, welche durch Sittlichkeit und Geistesbildung zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft mitzuwirken im Stande und der bereits bestehenden Gesellschaft angenehm sind, eignen sich zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder, sie mögen in Schweinfurt, oder in dessen Umgebungen domicilirt seyn.

§. 8.

Zur Aufnahme als außerordentliche Glieder der Gesellschaft sind geeignet alle zu den gebildeten Ständen gehörige Fremde, d. h. nicht in Schweinfurt domiciliren-

ge Personen, welche die Gesellschaft länger als 4 Wochen zu besuchen gedenken, die Söhne der Vereinsmitglieder, welche das 18te Jahr zurückgelegt haben, selbstständige Personen weiblichen Geschlechts und diejenigen Handlungs-Commis, welche wenigstens ein halbes Jahr hindurch in einem Handelshause servirt haben, und denen die Zufriedenheit ihres Prinzipals während dieser Zeit zur Seite steht.

Denjenigen Fremden, welchen es angenehmer seyn sollte, als ordentliche Mitglieder an der Gesellschaft Theil zu nehmen, ist solches unbenommen, wenn sie im Uebrigen die zu einer solchen Aufnahme erforderliche Selbstständigkeit besitzen, in welchem Falle die, über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder vorgeschriebenen, Bedingungen in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 9.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, zu den gebildeten Ständen gehörige Fremde als Gäste in die Gesellschaft einzuführen. Der Einführende muß jedoch einem Gliede des Vorstandes hievon die Anzeige machen, den Namen des Gastes, sowie dessen Charakter eigenhändig und mit Beisetzung seiner Namensunterschrift in das im Lesezimmer offenliegende Fremdenbuch eintragen, und für das Benehmen des Gastes, sowie dessen Qualifikation verantwortlich seyn.

§. 10.

Eingeführten Fremden der Art wird der Genuß der Gesellschaft 4 Wochen lang unentgeldlich gestattet, worüber sie eine von dem Direktor der Gesellschaft unterzeichnete Karte zu ihrer Legitimation erhalten. Nach Verlauf dieser Zeit muß der eingeführte Fremde, wenn

er auf länger die Gesellschaft zu besuchen gesonnen ist, sich den Vorschriften über die Aufnahme unterwerfen.

§. 11.

Dem Vorstande der Gesellschaft soll es jedoch gestattet seyn, ausgezeichneten Musikern und Künstlern auf einige, die Dauer von 3 Monaten jedoch nicht übersteigende, Zeit freie Eintrittskarten zu bewilligen, welche nebst dem Direktor noch von einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet seyn müssen.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder.

§. 12.

Ein jedes Mitglied der Gesellschaft hat die Befugniß, solche Personen, die sich nach §. 7. zur Aufnahme eignen, hiezu vorzuschlagen. Dieser Vorschlag muß dem Vorstande angezeigt werden, welcher vordersamst über die Aufnahmsfähigkeit in einer gemeinschaftlichen Sitzung zu berathen hat. Findet der Vorstand einstimmig gegen diese einen erheblichen Anstand, so wird von dem Direktor der Gesellschaft dem Proponenten ohne Anführung irgend eines Grundes eröffnet, daß dem Antrage nicht entsprochen werden könne. Ist der Vorstand hierüber nicht einstimmig, so erfolgt der Vorschlag unverzüglich auf die Art, daß der Name des Vorgeschlagenen nebst dem Namen des Proponenten auf einem hiezu bestimmten

Brette angeschlagen und der Tag der Ballotage bestimmt wird.

§. 13.

Nach Verlauf von 8 Tagen, während welcher Zeit der Name des Vorgeschlagenen an dem Brette angeheftet bleibt, spricht die Gesellschaft über die Aufnahme ohne Zwang im Wege der Ballotage ihren Willen aus.

§. 14.

Die Aufnahme durch Ballotage kann nur dann geschehen, wenn wenigstens die Hälfte der Gesellschafts-Mitglieder abgestimmt hat, und zwei Drittheile der Abstimmenden sich für die Aufnahme erklärt haben.

§. 15.

Die Ballotage dauert zur sicherern Erreichung der erforderlichen Zahl von Abstimmenden jedesmal 3 Tage, während welcher der Aufseher jedem Mitgliede, welches sich persönlich auf dem Gesellschaftslokale einfindet, eine Kugel zum Behufe der Abstimmung überreicht. Einem jeden Mitgliede liegt die gesellschaftliche Pflicht ob, auf diese Aufforderung seine Stimme abzugeben, und das über diese Handlung vorliegende Protokoll zu unterzeichnen.

§. 16.

Der von dem Vorstande doppelt verschlossene Ballotagekasten, in welchen rechts die bejahenden, und links die verneinenden Kugeln gelegt werden, darf vor Beendigung der Ballotage von Niemand, und nach Verlauf derselben nur in Gegenwart des Gesammtvorstandes geöffnet werden.

§. 17.

Am dritten Tage Abends 8 Uhr wird die Wahl geschlossen. Vor Eröffnung des Kastens werden die Unterschriften des Wahlprotokolls gezählt, sodann geschieht die Eröffnung und Vergleichung der Zahl der Kugeln mit der im Protokolle befindlichen Anzahl der Wähler, wobei sogleich, im Falle kein Anstand obwaltet, nach §. 14. das Resultat in das alsdann zu schließende Wahlprotokoll niedergelegt wird. Das Resultat wird am folgenden Tage durch Anschlag der Gesellschaft, jedoch nur in der Art bekannt gemacht, daß der Vorgeschlagene aufgenommen, oder nicht aufgenommen worden sey.

§. 18.

Trifft die Zahl der Kugeln nicht mit der Zahl der Unterschriften in dem Wahlprotokolle überein, so entscheidet der Umstand, ob ohne diese Differenz das Resultat der Ballotage anders hätte ausfallen können, oder nicht. Im letzteren Falle bleibt die Wahl gültig, im ersteren hingegen ist sie für nicht geschehen zu achten, und es muß an einem von dem Vorstande weiters zu bestimmenden und der Gesellschaft unter Anführung des Grundes durch Anschlag zu eröffnenden Tage eine neue Wahl beginnen.

§. 19.

Wenn bei der vorgenommenen Wahl die Hälfte nicht erreicht wird, so ist dessen ohngeachtet

a) die Aufnahme als bewilligt anzusehen, wenn wenigstens 2 Drittheile der Hälfte für die Aufnahme sich erklärt haben, dagegen ist

b) die Aufnahme als verweigert anzusehen, wenn mehr als ein Drittheil der Hälfte sich gegen die Aufnahme erklärt hat.

§. 20.

Sollte sich kein entscheidendes Resolutum der Wahl ergeben, so hat die Wahl über die Aufnahme des Präsentirten zur Zeit zu beruhen, sie kann jedoch auf Antrag des vorschlagenden Mitgliedes unter Zugrundlegung des bereits vorhandenen Resultats nach Verlauf von 14 Tagen wieder fortgesetzt werden, wovon der Vorstand die Gesellschaft durch Anschlag in Kenntniß zu setzen hat.

§. 21.

Dem vorschlagenden Mitgliede muß in jedem Falle von dem Resultate der Wahl im Allgemeinen schriftliche Eröffnung durch den Vorstand geschehen.

Im Falle der Aufnahme eines neuen Mitgliedes hat das vorschlagende dasselbe in die Gesellschaft einzuführen, bei welcher Gelegenheit von demselben die Gesetze der Gesellschaft im Beiseyn eines Mitgliedes des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§. 22.

Nur auf dem Wege einer solchen Ballotage ist für die Zukunft die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes möglich. Nur an Personen höhern Ranges, dann an auswärts wohnende Staatsdiener kann der Vorstand, wenn er hierüber einstimmend ist, ohne Ballotage Einladungen ergehen lassen.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufnahme außerordentlicher Mitglieder.

§. 23.

Die zur Aufnahme als außerordentliche Mitglieder fähigen Individuen müssen sich von einem ordentlichen Mitgliede, welches für ihr Benehmen verantwortlich bleibt, dem Vorstande vorschlagen lassen. Dieser entscheidet über die Aufnahme in einer Sitzung nach Majorität der Stimmen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Beiträgen der Mitglieder.

§. 24.

Jedes neu aufgenommene ordentliche Mitglied hat bei dem Eintritte, um sich ein Recht zur Theilnahme an dem vorhandenen Gesellschaftsvermögen zu erwerben, 2 fl. 42 kr. rhl. Eintrittsgeld zu entrichten. Der jährliche Geldbeitrag eines jeden Mitgliedes wird auf 8 fl. rhl. festgesetzt, welcher vierteljährig vorausbezahlt werden muß. Die außerordentlichen Mitglieder zahlen hievon die Hälfte gleichfalls vierteljährig voraus. Da sie zu jeder Zeit austretten können, so müssen sie einen Monat vorher ihren Austritt dem Vorstande anzeigen.

§ 25.

Jedes Mitglied, welches im Dienst- oder Geschäftsberufe über drei Monate abwesend ist, soll von einem Quartals-Beitrage befreit seyn. Eine weitere Befreiung als diese findet in keinem Falle statt. Dieser Nachlaß kann jedoch nur dann erfolgen, wenn vor der Abwesenheit dem Vorstande hievon Anzeige erstattet worden ist.

§. 26.

Außer dem erwähnten Jahresbeitrage findet in der Regel kein weiterer Beitrag statt. Nur bei außerordentlichen Vorfällen kann ein außergewöhnlicher Beitrag, dieser aber nur durch eine Generalversammlung, bei welcher wenigstens zwei Drittheile der Gesellschaft gegenwärtig seyn, und von diesen 2 Drittheile dafür gestimmt haben müssen, statt finden. Dieser Betrag darf in keinem Falle die Summe eines Quartalsbeitrages übersteigen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Vorstande und Ausschusse.

§. 27.

Da die Gesammtheit der Gesellschaftsglieder sich nicht fortwährend mit allen einzelnen, zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen, Anordnungen beschäftigen kann, so überträgt sie die Ausübung ihres §. 2. bestimmten Rechtes einem von ihr gewählten und bevollmächtigten Vorstande, welcher im Geiste des Gesammtwillens

der Gesellschaft deren bestimmte Zwecke zu erreichen, und in diesem Streben auf genaue Beobachtung seiner zweckmäßigen Anordnungen zu rechnen hat.

§. 28.

Um sich von der Zweckmäßigkeit dieser Anordnungen zu versichern, hält es die Gesellschaft für dienlich, den Vorstand in der Ausübung jenes Rechtes auf gewisse Bedingungen und Gränzen zu beschränken, und ihn in gewissen Beziehungen einer Controlle zu unterstellen, deren Führung einem von der Gesellschaft hiezu delegirten und sie selbst repräsentirenden besondern Ausschusse anvertraut wird.

§. 29.

Der aus der Mitte der Gesellschaft zu wählende Vorstand besteht aus einem Direktor, einem Sekretär, einem Kassier, einem Controlleur und drei Beisitzern. Seine Amtsführung erstreckt sich jedesmal auf ein Jahr; um des Zusammenhanges der Amtsführung wegen haben aber 2 der früheren Vorstandsglieder bei dem Vorstande für das folgende Jahr zu verbleiben.

§. 30.

Dieser Vorstand wird jährlich im Wege der Wahl von Seite sämmtlicher stimmberechtigter Vereinsglieder bestimmt; es können jedoch bei einer neuen Wahl dieselben Mitglieder wieder auf ein Jahr gewählt werden.

§. 31.

Die Bestimmung derjenigen Vorstandsglieder, welche für das nächste Jahr im Vorstande verbleiben sollen, soll unter den 7 Mitgliedern durch das Loos geschehen.

Der Erfolg des Looses wird durch Anschlag im Lokale der Gesellschaft bekannt gemacht. Im Uebrigen werden am Ende des vorletzten Monats eines jeden Gesellschaftsjahres Wahlzettel an die Wählenden abgegeben, um die einschlägigen Rubriken durch Einschreiben der Namen der Gewählten auszufüllen.

Vierzehn Tage vor dem Schlusse des Jahres haben die Wähler diese Wahlzettel in Gegenwart einer zu gleichen Theilen aus den Mitgliedern des Ausschusses und des Vorstandes gewählten Kommission von 6 Mitgliedern in ein versiegeltes Kästchen niederzulegen; und zugleich ihre Namen in das eröffnete Wahlprotokoll einzuschreiben.

Den darauf folgenden Tag wird das Behältniß vom Vorstande in Gegenwart einer Deputation des Ausschusses von wenigstens 4 Mitgliedern eröffnet, das Resultat in eine Tabelle verzeichnet, und der Gesellschaft sogleich durch Anschlag bekannt gemacht. Bei Aufnahme des Wahlresultates kann jedes Gesellschaftsmitglied gegenwärtig seyn.

Bei dem Abschlusse des Resultates der Wahl entscheidet für die besondern Funktionen im Vorstande die Mehrheit der auf diese Funktionen lautenden Stimmen, für die 3 übrigen Stellen aber die Mehrheit aller erhaltenen Stimmen überhaupt.

Bei Gleichheit der Stimmen für mehrere Personen entscheidet das Loos.

§. 32.

Zur Gültigkeit der Wahl wird die Abstimmung der Hälfte der Gesellschaft erfordert. Die nicht Stimmenden werden als der Mehrheit beitretend betrachtet. Der neu

gewählte Vorstand tritt mit dem Beginne des Gesellschafts-jahres in seine Funktion.

§. 33.

Einem jeden Mitgliede steht frei, die auf dasselbe gefallene Wahl zum Vorstande abzulehnen. Doch wird von dem Eifer sämmtlicher Mitglieder für das Beste der Gesellschaft, und von dem die Mitglieder beseelenden Gemeingeiste billig erwartet, daß sie das verlangte Opfer zur Mitwirkung für die Zwecke der Gesellschaft gerne bringen, und ohne gegründete Ursache das Vertrauen der Gesellschaft nicht von sich ablehnen werden.

§. 34.

Die ablehnende Erklärung muß gleich nach der Bekanntmachung der Wahl schriftlich abgegeben und durch den Vorstand der Gesellschaft auf demselben Wege zur Kenntniß gebracht werden. Im Falle einer solchen Ablehnung tritt dasjenige Mitglied ein, welches zunächst die meisten Stimmen hatte, und dieß ist sogleich bei dem öffentlichen Anschlage mit zu bemerken.

§. 35.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes sich durch wichtige Ursachen genöthigt sehen, sein Amt im Verlaufe des Jahres niederzulegen, so hat es dem übrigen Vorstande hievon schriftliche Anzeige zu machen, und sein Amt wenigstens so lange fortzusetzen, bis dasjenige Gesellschaftsmitglied, welches nach §. 34. in die Stelle einzutreten hat, seine Erklärung abgegeben hat.

§. 36.

Der Gesammtvorstand ist bevollmächtigt: kleinere Verträge im Namen der Gesellschaft salva ratificatione

abzuschließen, alljährig für die Einnahmen und Ausgaben einen Rechnungsvoranschlag zu fertigen, die nöthigen laufenden und außerordentlichen Anschaffungen (diese, wenn sie 10 fl. übersteigen, salva ratificatione) zu machen, die besondern Tanz- und musikalischen Gesellschaften nach der gesetzlichen Norm anzuordnen; im Gesellschaftslokale, so wie in den verschiedenen Zweigen der Unterhaltung die Ordnung zu handhaben; bei Uebertretung der Gesetze die geeigneten Erinnerungen zu machen; vorkommende Beschwerden zu beseitigen; und überhaupt alles dasjenige, was dem Zwecke der Gesellschaft entspricht, im Geiste des Gesammtwillens der Gesellschaft zu bewerkstelligen.

§. 37.

Der Direktor führt über die Geschäftsverwaltung des Vorstandes die nöthige Aufsicht und Controlle, ruft so oft es nöthig ist, den Vorstand zusammen, macht in diesen Versammlungen die Vorträge, sammelt die Stimmen, zieht nach der Stimmenmehrheit die Beschlüsse und entscheidet bei Gleichheit der Stimmen, ernennt die Inspektoren bei den Tanzbelustigungen, und wacht über den pünktlichen Vollzug der gefaßten Beschlüsse und Gesellschaftsstatuten. Im Verhinderungsfalle wird er durch denjenigen der 3 Beisitzer vertreten, welcher die meisten Stimmen gehabt hat.

§. 38.

Der Sekretär führt in den Sitzungen das Protokoll, nimmt die Beschlüsse auf, fertigt die Bekanntmachungen an die Gesellschaft und die Vorlagen an den Ausschuß aus, welche er gemeinschaftlich mit dem Direktor unterzeichnet, besorgt die Anschaffungen zum Behufe der Lektüre, und führt die besondere Aufsicht über die Le-

seanstalt und deren Bedürfnisse sammt der Bibliothek, deren Ordnung und Vollständigkeit zu erhalten, ihm besonders obliegt.

§. 39.

Der Cassier besorgt zunächst die ökonomischen und Zahlungsgeschäfte der Gesellschaft, übernimmt die durch den Diener gegen die von ihm unterzeichneten und dem Controlleur contrasignirten Quittungen gesammelten Geldbeiträge, leistet die nach Vorschrift der Statuten ratifizirten Zahlungen, giebt vierteljährig eine Uebersicht des Cassastandes dem Vorstande, und stellt am Ende eines jeden Jahres allgemeine Rechnung über Einnahme und Ausgabe, welcher zugleich ein vollständiges Vermögens-Inventar beizufügen ist.

§. 40.

Der Controlleur beachtet soviel als thunlich den Cassier in seinen Geschäften, führt eine eigne Liste über die zu erhebenden Geldbeiträge, welche Liste am Ende des Jahres zur Verifizirung der Hauptrechnung über die Einnahme dient, und unterschreibt sämmtliche Quittungen mit dem Cassier, vergleicht die gestellte Rechnung, und unterzeichnet solche gemeinschaftlich mit dem Cassier.

§. 41.

Die Beisitzer des Vorstandes haben nach der Anordnung und Vertheilung des Direktors die musikalischen und Tanzgesellschaften den Vorstandsbeschlüssen gemäß zu arrangiren, dafür zu sorgen, daß die Bedürfnisse hiezu zu rechter Zeit vorhanden sind, über den Zustand der Reinlichkeit, der Beleuchtung und Heitzung im Gesellschaftslokale, des Meublements und der Spielbedürfnisse, über

die Pflichterfüllung von Seite der mit Abgabe der Refraichissements beauftragten Individuen zu wachen, das Vermögensinventar zu führen, für die vollständige Erhaltung desselben zu sorgen, und überhaupt zur Effektuirung aller für die Zwecke der Gesellschaft erforderlichen Mittel einzuwirken.

§. 42.

Der Ausschuß wird im Wege einer alle 3 Jahre vorzunehmenden Wahl, welche gleich jener des Vorstandes statt zu finden hat, und von diesem angeordnet und geleitet wird, vorgenommen. Derselbe hat aus 9 Mitgliedern zu bestehen. Da sich die Geschäfte des Ausschusses nicht bis zum Lästigwerden häufen können, so ist jeder Gewählte verpflichtet, seine Stelle ohne Entschuldigung anzunehmen. Sollte ein Glied des Ausschusses während dieser 3 Jahre wegziehen oder sterben, oder zum Vorstande gewählt werden, so treten dieselben Verhältnisse wie rücksichtlich des Vorstandes §. 34 ein.

§. 43.

Der Ausschuß hat die Gesellschaft in den nicht ausgenommenen Fällen, welche der Plenarversammlung vorbehalten sind, zu vertreten. Ihm steht es daher zu, den vom Vorstande abzuschließenden Verträgen und vorzunehmenden außerordentlichen Anschaffungen Namens der Gesellschaft die erforderliche Ratifikation zu geben, über pünktliches Einhalten und Vollziehen der Gesetze von Seiten des Vorstandes die Controlle zu führen, nöthigenfalls im Namen der Gesellschaft deshalb, jedoch nur bescheiden, Erinnerungen zu machen, aber auch das Ansehen und die zweckmäßige Wirksamkeit des Vorstandes nachdrücklich zu

unterstützen, die vom Cassier geführte Rechnung, nachdem solche vom Vorstande geprüft worden, in Superrevision zu nehmen, bei der jährig stattfindenden Plenarversammlung die aus seinem Standpunkte nöthigen Vorträge zu machen, und überhaupt das Interesse der Gesellschaft in deren Namen und Geiste zu wahren.

§. 44.

Der Ausschuß hat sich aus seinen 9 Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Sekretär selbst zu wählen.

§. 45.

Sollten gegen alle Erwartung bei dem Vereine Streitigkeiten oder gar Beleidigungen zwischen Gesellschaftsgliedern vorfallen, so hat der Vorstand die Betheiligten zu vernehmen, allenfalls durch Zeugen den Thatbestand zu konstatiren und darüber zu entscheiden, ob einer oder beide Theile wegen ihres der Würde der Gesellschaft widersprechenden Benehmens mit einer Zurechtweisung anzusehen, oder aus der Gesellschaft auszuschließen seyen. In dem ersteren Falle wird die Zurechtweisung mündlich durch den Direktor im Beiseyn des Sekretärs vollzogen, im zweiten Falle hingegen die Sache der Plenarversammlung vorgelegt.

§ 46.

Sollte dem Vorstande oder einem seiner Glieder in Amtsverrichtungen von irgend einem Gesellschaftsgliede ungebührlich begegnet werden, so hat der Ausschuß das in dem vorhergehenden §. ausgedrückte Geschäft zu übernehmen.

§. 47.

Kein Mitglied des Vorstandes kann ohne einen Beschluß irgend eine Ausgabe für die Gesellschaft machen oder veranlassen. Daher müssen alle unständigen zu den laufenden nicht gehörigen Ausgaben vor der wirklichen Zahlung im Vorstandsprotokolle genehmigt, und die Quittungen von dem Direktor und Sekretär unterzeichnet werden. Durch die Erfüllung dieser Erfordernisse ist die Gültigkeit der Quittungen als Rechnungsbelege bedingt.

§. 48.

Wenn die von der Revision und Superrevision gemachten allenfallsigen Erinnerungen von dem Cassier erledigt sind, so bleibt die Rechnung 14 Tage lang der Gesellschaft zur Einsicht offen. Nach Verlauf dieser Zeit geschieht die endliche Approbation derselben durch Unterschrift des Direktors, des Sekretärs und zweier Glieder des Ausschusses.

§. 49.

Der Vorstand hat sich in der Regel jeden Monat einmal, der Ausschuß aber alle 3 Monate zu versammeln.

Siebenter Abschnitt.

Von den Plenarversammlungen.

§. 50.

Für die allgemeinen Gesellschaftsangelegenheiten wird am Ende eines jeden Gesellschaftsjahres eine Plenarver-

sammlung gehalten, doch können dieselben auch, wenn es besondere Veranlassungen erheischen, zu jeder andern Zeit statt finden. Der Vorstand hat solche nach den Erfordernissen anzuordnen und durch Umlauf sämmtliche Mitglieder unter kurzer Angabe des Zweckes dazu einzuladen.

§. 51.

Der Zweck der jährlichen Plenarversammlung ist die Wahrung des Fortbesitzes des der Gesellschaft nach §. 2. zustehenden Rechtes und seiner natürlichen Ausflüsse. Daher hat die Gesellschaft bei dieser Gelegenheit über die nöthig werdende Verbesserung der Gesetze der Gesellschaft zu berathen, über allgemeine Gesellschaftsangelegenheiten zu entscheiden und über die Funktionen des Vorstandes und des Ausschusses nöthigenfalls zu richten. Der Direktor hat vorerst den Vortrag, welcher mit einer allgemeinen Darstellung des Ganges und Zustandes der Gesellschaft zu beginnen hat. Nach Beendigung dieses Vortrages erstattet ein vom Ausschusse gewähltes Mitglied Namens des Lezteren Bericht über die Funktionen im Laufe des verflossenen Jahres, und legt die etwa vorzunehmenden Veränderungen in der Gestaltung und den Gesetzen der Gesellschaft zur Abstimmung vor. Diese Veränderungen müssen jedoch, um eine Reife für die Berathung und Abstimmung zu erzielen, vier Wochen vor der statt findenden Plenarversammlung der Gesellschaft durch Anschlag bekannt gemacht werden. Zugleich wird der von dem Vorstande entworfene und dem Ausschusse genau geprüfte Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächstfolgende Jahr vorgelegt und die Genehmigung der Gesellschaft über diesen wesentlichen Punkt durch Abstimmung erholt. Der Ausschuß ist dafür verantwortlich,

daß der Etat ohne besondere Genehmigung der Gesellschaft nicht überschritten wird.

§. 52.

Außer dieser Plenarversammlung finden solche nur dann statt, wenn

a) von Seiten des Vorstandes und Ausschusses bei außerordentlichen Gelegenheiten ein erhöhter Beitrag nach Art. 26. in Vorschlag gebracht werden soll;

b) wenn die Genehmigung des von dem Vorstande oder Ausschusse ausgesprochenen Beschlusses wegen Ausschlußes eines Gesellschaftsmitgliedes zu erholen ist;

c) wenn eine Ueberschreitung des genehmigten Etats im Ganzen nothwendig wird;

d) wenn nicht etatmäßige Ausgaben gemacht werden sollen, welche die Summe von 10 fl. übersteigen;

e) wenn Differenzen zwischen dem Vorstande und Ausschusse entstehen, und endlich

f) wenn während des Laufes des Jahres auf Antrag einzelner Mitglieder Veränderungen in den Statuten vorgenommen werden sollen.

§. 53.

In dem sub e des vorhergehenden §. ausgedrückten Falle hat ein Mitglied des Vorstandes und eines des Ausschusses die Beschwerde vorzutragen, die Mitglieder beider Theile haben sodann abzutreten und den von der Gesellschaft zu fassenden Beschluß zu gewärtigen, welche für einen Fall der Art sich über einen Dirigenten der Abstimmung unter sich vereinigt, der auch zugleich für die Ausfertigung des Beschlusses Sorge trägt.

§. 54.

Will ein Mitglied der Gesellschaft einen die Abänderung der Statuten bezielenden Antrag stellen, so hat es solchen dem Vorstande schriftlich zu übergeben. Dieser hat ihn zu prüfen, und mit den Gründen dafür und dagegen an den Ausschuß gelangen zu lassen, welcher darüber einen Beschluß zu fassen hat, ob der Antrag während des Laufes des Jahres einer Plenarversammlung zur Abstimmung vorzulegen, oder die Berathung bis zu der jährlich stattfindenden Plenarversammlung zu verschieben sey.

§. 55.

In den Generalversammlungen wird mündlich abgestimmt. Die absolute Mehrheit der Anwesenden bildet mit Ausnahme der in dem §. 26. getroffenen Bestimmung den Beschluß.

§. 56.

Ueber die Verhandlungen in den Generalversammlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Direktor des Vorstandes, welcher, den im §. 53. enthaltenen Fall ausgenommen, den Vorsitz führt, dem Sekretär des Vorstandes und 6 Mitgliedern des Vereins unterzeichnet werden muß.

Achter Abschnitt.

Von dem Austritte aus der Gesellschaft.

§. 57.

Nach Verlauf von 3 Jahren kann sich die Gesellschaft nur dann auflösen, wenn vier Fünftheile derselben dafür stimmen.

§. 58.

Da sich die Mitglieder der Gesellschaft auf die Dauer von 3 Jahren verbindlich erklärt haben, so können dieselben während dieser Zeit nicht austreten. Diese Verbindlichkeit wird nur durch Todesfall oder die Verlegung des Wohnsitzes aufgehoben. In dem letzteren Falle ist jedes Mitglied verbunden, dem Vorstande einen Monat vorher hievon die schriftliche Anzeige zu machen.

§. 59.

Nach Verlauf der 3 bindenden Jahre ist es jedem Mitgliede unbenommen, wenn nicht eine weitere Verbindlichkeit durch Uebereinkommen festgesetzt wird, aus dem Verbande auszutreten. In diesem Falle ist jedoch die in dem vorhergehenden §. bestimmte Anzeige nothwendig, was von dem Vorstande der Gesellschaft durch Anschlag bekannt gemacht werden muß.

§. 60.

Ein freiwillig ausgetretenes Mitglied kann nicht anders als unter Beobachtung des vollständigen Verfahrens bei neuen Aufnahmen den Zutritt wieder erhalten. Diejenigen Mitglieder indessen, welche in Folge ihres

Berufs den hiesigen Wohnort verlassen, und dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werden, von der Gesellschaft auszutreten, werden, wenn sie nach einer abermaligen Versetzung in hiesige Stadt der Gesellschaft wieder beitreten wollen, ohne weitere Ballotage und ohne Erlegung eines Eintrittsgeldes aufgenommen.

§. 61.

Ein Mitglied kann von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Betragen dem Zwecke der Gesellschaft widerspricht. Gründe zu einer solchen Ausschließung sind:

1) Im Gesellschaftslokale vorgefallene Beleidigung eines Mitgliedes;

2) Beharrliche Verletzung der Ordnungsgesetze, ohngeachtet wiederholter Erinnerungen des Vorstandes;

3) Unanständiges Benehmen gegen den Vorstand oder Ausschuß bei Ausübung seiner Funktionen;

4) Absichtliche Verletzung des gesellschaftlichen Eigenthums;

5) Sittenwidrige und durch die bestehenden Gesetze als Vergehen oder Verbrechen bestimmte Handlungen.

§. 62.

In allen diesen Fällen steht die Cognition dem Vorstande zu. Ueber die sub 1. und 3. ist bereits in den §. §. 45 und 46 nähere Bestimmung getroffen. In den übrigen mit Ausnahme von 5 hat der Vorstand in der Art zu verfahren, daß er, sobald eine solche Handlung ihm angezeigt wird, oder er ein weiteres Verfahren nach den ihm obliegenden Pflichten für nothwendig erachtet, dem

angeschuldigten Mitgliede die Beschuldigung schriftlich mittheilt, und dasselbe zur schriftlichen Erklärung binnen 3 Tagen auffordert. Erfolgt diese nicht oder nicht genügend, so muß die Sache einer nähern Prüfung unterstellt werden, nach deren Resultat der Beschluß zu fassen ist.

§. 63.

Die sub 5 des §. 61. enthaltene Bestimmung wird jedoch ausdrücklich auf solche Handlungen beschränkt, wegen welcher ein Mitglied, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, kein freisprechendes Erkenntniß erhalten hat, und welche nach der allgemeinen Meinung für entehrend gehalten werden. In einem solchen Falle bedarf es der vorläufigen Erklärung des Beschuldigten nicht, sondern der Vorstand hat sich blos hinreichende Kenntniß von dem Inhalte des Erkenntnisses zu verschaffen, nach welchem er den Ausschluß ausspricht, und der Plenarversammlung seinen Beschluß zur Bestätigung vorlegt.

§. 64.

In einer solchen Versammlung müssen alle Verhandlungen vollständig durch den Direktor des Vorstandes vorgetragen werden, um die Stimmenden in den Stand zu setzen, darüber, ob eine Ausschließung statt habe oder nicht, ihre Stimmen mit Zuversicht abgeben zu können.

§. 65.

Das Resultat wird dem Mitgliede schriftlich durch den Vorstand eröffnet, in keinem Falle aber darf nach dem Schlusse in der Gesellschaft eine weitere öffentliche Erwähnung statt finden.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine Normalbestimmungen der erforderlichen Mittel zu den Zwecken der Gesellschaft.

§. 66.

Das zum Behufe der Lektüre und des fortlaufenden Verkehrs unter den Gesellschaftsmitgliedern bestimmte Lokale muß in den Sommermonaten von 8 Uhr, in den Wintermonaten aber von 9 Uhr in der Frühe bis um 11 Uhr des Abends zum Besuche der Gesellschaftsglieder offen, und nach Bedürfniß der Jahr- und Tageszeit zweckmäßig beleuchtet und geheitzt seyn.

§. 67.

In dem, dem Zwecke der Lektüre gewidmeten, Zimmer sind die im §. 3. im Allgemeinen bezeichneten Tagblätter und Zeitschriften, nebst den dazu erforderlichen Hülfsmitteln, in einer bestimmten Ordnung zur Lektüre auszustellen, und diese Blätter müssen von Jedem nach gemachtem Gebrauche wieder an den ihnen angewiesenenen Ort zurückgebracht werden.

§. 68.

Aus dem Lesezimmer darf nichts entfernt, noch weniger etwas mit nach Hause genommen werden.

§. 69.

Auf dem einer Zeitung gewidmeten Brette müssen die Nummern von 8 Tagen vorfindlich seyn, und unter

dieser Voraussetzung daher beim Eintragen einer neuen Nummer die älteste herausgenommen und in der Bibliothek reponirt werden.

§. 70.

Journale bleiben so lange im Lesezimmer, bis sie einem neuen Hefte Platz machen; erscheinen 2 Hefte zugleich, so sind beide zur Lektüre auszustellen.

§. 71.

Niemand darf in dem Lesezimmer mehr als eine Zeitung oder ein Journal auf einmal zu sich nehmen, noch sich in demselben in ein störendes Gespräch einlassen. Jeder dieses Gesetz Uebertretende kann von einem Anwesenden bescheiden an die Befolgung erinnert werden.

§. 72.

Auf dem Tische des Lesezimmers haben sich die zu allenfallsigen kurzen Notizen erforderlichen Schreibmaterialien vorzufinden.

§. 73.

Gegen das Ende eines jeden halben Jahres kann jedes Mitglied seine Wünsche über die ab- und anzuschaffenden Zeitungen und Journale in das auf dem Tische befindliche Vormerkungsbuch niederlegen, worauf dann der Vorstand, wenn mehrere Stimmen übereinstimmen, zu achten hat.

§. 74.

In dem Lesezimmer hat sich stets ein Verzeichniß der vorhandenen Journale und Zeitungen vorzufinden, in welches jede der neu angekommenen Nummern einzutragen ist.

§. 75.

Von den in der Bibliothek reponirten Zeitungen kann jedes Mitglied und zwar von den Zeitungen 8 Nummern des verflossenen Monats, von den Journalen aber nur das vorletzte Heft und von den Unterhaltungsblättern eines ältern Jahrgangs nur einen Band auf einmal gegen Einzeichnung des Tages des Empfanges in ein hiezu bestimmtes Register zur Lektüre mit nach Haus verlangen.

§. 76.

Die Zeitungen dürfen nicht länger als 2 Tage, ein Journalheft nicht länger als 4 Tage, und ein Band der Unterhaltungslektüre nicht länger als 8 Tage behalten werden. Wer mit Ablauf dieser Zeit das Erhaltene nicht zurückstellt, wird zum Erstenmale 12 kr. an den Diener, der es abholt, zu zahlen schuldig, zum zweitenmal tritt doppelte Geldbuße, zum drittenmal Verlust des Rechts, etwas aus der Bibliothek mit nach Haus nehmen zu dürfen, ein. Der Sekretär der Gesellschaft hat für genauen Vollzug dieser Vorschrift besonders zu wachen.

§. 77.

Der Leser haftet für Beschmutzung und Beschädigung des mitgenommenen Exemplars, und ist in diesem Falle zum Ersatze eines neuen Exemplars verbunden.

§. 78.

Anonyme Aufsätze dürfen weder im Lesezimmer noch im Gesellschaftslokale niedergelegt werden. Jedes Gesellschaftsmitglied, welches ein Pamphlet entdeckt, hat solches sogleich wegzunehmen, und versiegelt dem Direktor des Vorstandes zuzustellen.

§. 79.

Im Lesezimmer darf weder Taback geraucht, noch eine Erfrischung genommen werden.

§. 80.

Der für die Billardspiele festgesetzte Tarif nebst den auf dieses Spiel Bezug habenden Gesetzen, dann die Preislisten für Kartenspiele, sowie für Erfrischungen und Speisen haben sich in dem Billardzimmer angeheftet zu befinden.

§. 81.

In den Polizeygesetzen untersagte Hazardspiele werden in keinem Falle geduldet, sowie von der Humanität der Gesellschaftsmitglieder erwartet wird, daß sie der Würde und Ruhe der Gesellschaft durch keine unanständige oder störende Handlung zu nahe treten werden. Im entgegengesetzten, kaum zu erwartenden, Falle ist jedes Gesellschaftsmitglied bescheiden einzuschreiten berechtigt und verpflichtet.

§. 82.

Das Mitbringen von Hunden, das Sammeln von Almosen oder sonstigen Beiträgen für heterogene Zwecke kann eben so wenig, als das sogenannte Sollizitiren, im Gesellschaftslokale geduldet werden.

§. 83.

Erinnerungen und Wünsche, welche ein Gesellschaftsglied machen oder vortragen zu müssen glaubt, sind schriftlich dem Vorstande zu übergeben, welcher die geeignete Rücksicht hierauf zu nehmen hat.

§. 84.

In jedem Winter sind 3 Conzerte in schicklichen Zwischenräumen zu geben, und dazu vorzugsweise diejenigen Gesellschaftsglieder in Anspruch zu nehmen, welche die

ihnen dankbare Gesellschaft mit ihrer Kunst zu unterhalten nicht abgeneigt sind.

§. 85.

Ebenso sind 3 große Bälle zu geben, deren Bestimmung, wie jene der Conzerte dem Vorstande überlassen bleibt. Der für diese gewählte Tag ist zeitlich durch das Wochenblatt und durch Anschlag im Gesellschaftslokale bekannt zu machen.

§. 86.

Außer diesen Conzerten und Bällen können das ganze Jahr hindurch kleinere Musik- und Tanzunterhaltungen statt finden, deren zweckmäßige Anordnung dem Vorstande nach dem sich geäußert habenden Wunsche der Gesellschaft überlassen bleibt.

§. 87.

Zu diesen Bällen, Concerten und Unterhaltungen sind die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft, welche Hausväter sind, befugt, ihre Gattinnen sowohl als erwachsenen Söhne und Töchter, erstere wenn sie das 17te, letztere, wenn sie das 14te Jahr zurückgelegt haben, einzuführen. Außerdem können ordentliche Mitglieder, die nicht Hausväter sind, nur diejenigen ihrer nicht selbstständigen Schwestern, Nichten und Mündel mitnehmen, welche entweder bei ihnen wohnen oder ihrer Obsorge anvertraut sind.

§. 88.

Auch die Fremden, welche mit Eintrittskarten versehen sind, sind berechtigt, an den angeführten Vergnügungen Theil zu nehmen.

§. 89.

Werden bei diesen Versammlungen von einem Gesellschaftsmitgliede unbefugte Personen entdeckt, so ist solches

gehalten, dem Vorstande alsbald die Anzeige hievon zu machen, welcher deshalb die geeigneten Einschreitungen zu erlassen hat.

§. 90.

Bei jedem Balle und jeder Tanzgesellschaft ist eine von dem Vorstande ausgehende Tanzordnung aufzustellen, und über deren pünktliche Einhaltung, sowie überhaupt über würdevolle Haltung der Gesellschaft, und gegen jede Störung von einem vom Direktor hiezu eingeladenen Vorstandsgliede zu wachen, dem der Gebrauch aller zu diesem Zwecke erforderlichen Mittel überlassen ist.

§. 91.

Dem Vorstande soll es überlassen seyn, in jeder Woche einen Tag zu bestimmen, an welchem die außerordentlichen weiblichen Mitglieder der Gesellschaft, so wie diejenigen weiblichen Individuen, welche nach §. 87. der Beiwohnung der Bälle ꝛc. fähig sind, an der gesellschaftlichen Unterhaltung Theil nehmen können. An diesem Tage ist das Tabackrauchen in dem der Unterhaltung gewidmeten Lokale mit Ausnahme des Billardzimmers untersagt.

§. 92.

Um das gesellige Vergnügen der Harmonie nicht durch Zwang stören zu lassen, so ist alles ängstliche Ceremoniel, sowie alles anmassende Tonangeben von Seite besonderer Stände aus allen Zweigen der Unterhaltung verbannt, dagegen der Genuß völlig gleicher Rechte allen Mitgliedern ohne Unterschied des Standes zuerkannt, und Anstand und guter Ton die allgemeine Richtschnur des Benehmens.

§. 93.

Für zweckgemäße Bedienung und für Verabreichung guter Erfrischungen hat der Vorstand ganz besonders zu sorgen.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Gesellschaft.

§. 94.

Das Vermögen der Gesellschaft gehört blos der Gesammtheit und nicht den einzelnen Mitgliedern.

§. 95.

Die von der Gesellschaft austretenden Mitglieder können daher auf eine Theilung des Vermögens, oder auf eine Abfindung, in Ansehung ihres Antheils, keinen Anspruch machen.

§. 96.

Die Theilung des Vermögens findet blos bei einer gänzlichen Trennung oder Aufhebung der Gesellschaft statt.

§. 97.

Vorstehende Gesetze werden gedruckt, und von sämmtlichen Mitgliedern als Verpflichtung zur genauen Befolgung unterzeichnet. Jedem der gegenwärtigen und jedem künftig Beitretenden wird ein Exemplar eingehändigt.





